

## Beschlussempfehlung und Bericht

### des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

#### zu den Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1685/14 und 2 BvR 2631/14

#### A. Problem

Die Verfassungsbeschwerden (2 BvR 1685/14 und 2 BvR 2631/14) richten sich gegen die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Einrichtung eines einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – „SSM-VO“), das zur Zustimmung ermächtigende Bundesgesetz (Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank vom 25. Juli 2013 (BGBl II S. 1050)), die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Einrichtung eines einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – „SRM-VO“) und andere Sekundärrechtsakte der Bankenunion.

#### B. Lösung

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., in den Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1685/14 und 2 BvR 2631/14 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.**

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Kosten der Prozessvertretung.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

in den Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1685/14 und 2 BvR 2631/14 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 10. Oktober 2018

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Stephan Brandner**  
Vorsitzender

**Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz,  
Stephan Brandner**

Die Verfassungsbeschwerden richten sich gegen die SSM-VO zur Einrichtung eines einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus, das zur Zustimmung ermächtigende Bundesgesetz, die SRM-VO zur Einrichtung eines einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus und andere Sekundärrechtsakte der Bankenunion. Die Beschwerdeführer rügen eine Verletzung ihrer Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 88 Satz 2 GG sowie aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG. Die der Bankenunion zugrunde liegenden Rechtsakte stellten Ultra-vires-Akte dar und verstießen auch im Übrigen gegen das Grundgesetz.

Der Deutsche Bundestag hat die Streitverfahren in seiner 167. Sitzung der 18. Wahlperiode am 28. April 2016 als Bestandteil der Übersicht 7 über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht auf BT-Drs. 18/8251 beraten und beschlossen, von einer Äußerung und/oder einem Verfahrensbeiritt abzusehen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Streitverfahren in seiner 22. Sitzung am 10. Oktober 2018 erneut beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. nunmehr beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, in den Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1685/14 und 2 BvR 2631/14 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen.

Berlin, den 10. Oktober 2018

**Stephan Brandner**  
Vorsitzender

